

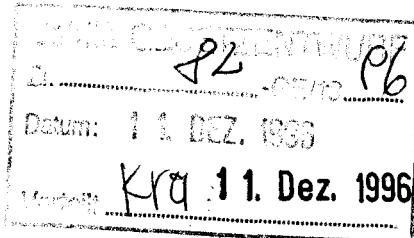
25/SN-82/ME



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1017 Wien



Wien, 5. Dezember 1996
Dr.Ma/Ho/bbf/GEWO97.DOC

**Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (GewO-Novelle 1997);
GZ: 32.830/80-III/A/2/96**

Wunschgemäß erlauben wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

INDUSTRIELLEN VEREINIGUNG

(Dr. Friedrich Markart)

(Mag. Gundel Herz)

Beilagen



An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Sektion III, Gruppe A, Abt.2
 Stubenring 1
 1011 Wien

Wien, 29. November 1996
 Dr.Ma/Ho/Gewo97/DOC

**Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (GewO-Novelle 1997);
 GZ: 32.830/80-III/A/2/96**

Die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs für eine Gewerberechtsnovelle 1997 - betriebsanlagenrechtlicher Teil und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Industrie begrüßt außerordentlich die Initiative des Ressorts, die von der Wirtschaft schon seit langem geforderten Maßnahmen zur Beschleunigung, Konzentration und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen in Angriff zu nehmen und nun entsprechende, umfassende Vorschläge im Rahmen der für 1997 geplanten GewO-Novelle vorzulegen.

Wie notwendig auch reformlegistisches Handeln auf diesem Gebiet geworden ist, zeigen die zunehmende Unübersichtlichkeit und Dauer von behördlichen Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen, denen sich Unternehmen, Behörden und beteiligte Dritte gegenübersehen. Diese Probleme beeinträchtigen die Rechtssicherheit und Investitionsplanung sowie den geordneten Vollzug und die Überwachung des Betriebsanlagenrechts. Darüberhinaus kommt im internationalen Wettbewerb der Industriestandorte der Qualität von Betriebsanlagenverfahren eine immer größere Bedeutung zu, und diese ist im Rahmen der übrigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen oft ausschlaggebend dafür, ob Investitionsentscheidungen für einen heimischen Standort getroffen werden. Auch in diesem Sinn sind Verbesserungsmaßnahmen zur Anhebung der Effizienz des „Unternehmen Österreich“ dringend geboten.

Die im Entwurf enthaltenen Vorschläge stellen für die Industrie einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Die Vielfalt der Reformansätze von der Kompetenzentflechtung und besseren Abstimmung von Genehmigungserfordernissen bis zu den Beschleunigungs-, Konzentrations- und Vereinfachungsmaßnahmen ist sehr zu begrüßen und entspricht mit den geplanten vielen kleinen Verbesserungen dem Bedarf der Anwendungspraxis. Die vorgeschlagenen Änderungen (neue §§ 359e,f GewO) im System des österreichischen Betriebsanlagenrechts, das auf dem Prinzip der Rechtssicherheit für Investoren und beteiligte Dritte durch Genehmigung und Überwachung beruht, überzeugen aus unserer Sicht nicht unbedingt als effektive Reformvorhaben. Die gewünschte Entlastung des Vollzugs ließe sich durch Deregulierungsmaßnahmen, wie die grundlegende Verbesserung des vereinfachten

Verfahrens und des Anlagenänderungsverfahrens sowie die erweiterte Anwendung von generellen Typengenehmigungen ebenso oder sogar besser bewirken. Solche Maßnahmen, die ein zentrales Anliegen der Industrie als wichtige Säule der österreichischen Wirtschaft darstellen, müßten jedenfalls noch in den Novellenentwurf aufgenommen werden. Weiters verlangen einige der Vorschläge (z. B.: §§ 356b,c) noch wesentliche Klarstellungen und Ergänzungen. Die geplante Erweiterung des Rechtsmittels für Nachbarn gem. § 79a neu wird von der Industrie als problematisch bewertet.

Um die erwähnten Mängel bei dieser für die Wirtschaft bedeutenden Gesetzesinitiative noch weitestgehend beseitigen zu können, muß auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung noch Zeit für eine ausführliche Diskussion des Entwurfs bleiben. Selbstverständlich ist die Industrie danach an der raschen Realisierung der Erleichterungen für das Betriebsanlagenverfahren interessiert. Wenn erforderlich, wäre dieser Teil der Gesamtnovelle 1997 der GewO auch getrennt, zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Diese Initiative zur Reform des Anlagenrechts ist für die Industrie aber erst der erste Schritt in die richtige Richtung. Als nächster folgen muß die Modernisierung des Anlagenverfahrensrechts im Rahmen des AVG mit dem Ziel, ein möglichst einheitliches Verfahrensrecht zu entwickeln. Dabei wird die mittelfristig umzusetzende EU-Richtlinie über die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) zu beachten sein.

Neben allen legistischen Verbesserungen sind aber auch Vollzugsorganisationsmaßnahmen auf allen Behördenebenen unverzichtbar für die Verwirklichung eines effizienten und attraktiven Betriebsanlagenbewilligungsverfahrens.

Zu den im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen im einzelnen:

Art. I (GewO)

Ziff. 1 (Entfall der Einvernehmenskompetenz)

Der Entfall der Einvernehmenskompetenz des Sozialministers bzw. des Umweltministers in weiteren Bestimmungen der GewO im Sinne einer Entflechtung von Kompetenzen zur leichten Umsetzung des Gewerberechts wird begrüßt. Zusätzlich wäre aus Sicht der Industrie die Typenzulassung gem. § 76, Abs. 1 unbedingt auch materiell zu erleichtern und auszubauen. So sollte die Genehmigungspflicht bei Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik überhaupt entfallen und in diesem Zusammenhang auch die Nachweisführung selbst erleichtert werden.

Ziff. 3 (Rezeption der bergrechtlichen Anlagengenehmigung)

Die Aufnahme der bergrechtlichen Anlagengenehmigung in den § 74 zur Vermeidung eines neuerlichen Genehmigungsverfahrens bzw. zur Ermöglichung des kontinuierlichen Weiterbetriebs einer nunmehr als Gewerbeanlage eingestuften Tätigkeit wird unterstützt. Anstrebenwert wäre auch die Anerkennung von Bewilligungen nach landesgesetzlichen Bauvorschriften für alle gewerblichen Betriebsanlagen, die von ihrem Emissionsverhalten (kleine Betriebsflächen, begrenzte Betriebszeiten, keine Abgabe von Luftschadstoffen etc.) her mit Anlagen vergleichbar sind, die lediglich einer Baubewilligung bedürfen (z.B. Bürogebäuden) zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei Bau- und Betriebsbewilligungen. Eine Genehmigung gemäß § 74, Abs. 2 soll in solchen Fällen entfallen.

Ziff. 4 (Genehmigung von Einkaufszentren)

Zutreffenderweise treten in der Praxis häufig Probleme an der Schnittstelle „Betrieb von Gewerben/Flächenwidmung“ auf. Eine Lösung für diese Schwierigkeiten könnte in der Einbeziehung einer gründlichen Erörterung der Auswirkungen der zukünftigen Nutzung von Liegenschaften in das Widmungsverfahren gefunden werden. Der Versuch, Raumordnungsfragen durch Standortvorgaben in der Gewerbeordnung (Bestehen eines Verkehrskonzeptes) klären zu wollen, erscheint nicht sachgerecht.

Ziff. 5 (Vorläufige Genehmigung)

Die Ausweitung der Anwendung von vorläufigen Errichtungs- und Betriebsbewilligungen als Überbrückung längerer Verfahrensdauern wird befürwortet.

Im neuen Wortlaut des § 78, Abs. 1 müßte konsequenterweise die Rechtskraft des Berufungsbescheides und nicht seine Erlassung für das Ende der vorläufigen Genehmigung ausschlaggebend sein. Die dem Arbeitsinspektorat noch immer eingeräumte Sonderstellung ist problematisch und sollte daher entfallen. Dagegen wären die Schutzinteressen Leben und Gesundheit gem. § 74, Abs. 2 nicht nur für die Arbeitnehmer sondern auch für die Nachbarn zu wahren.

Grundsätzlich sollte einer Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommen. Über eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung sollte die Berufungsinstanz im Einzelfall entscheiden. Außerdem müßte es möglich sein, daß die allenfalls verhängte aufschiebende Wirkung der Berufung nur auf relevante Anlagen bzw. Anlagenteile beschränkt wird.

Ziff. 6 (nachträgliche Auflagen)

Die Einräumung einer Erfüllungsfrist bis zu fünf Jahren bzgl. der nachträglichen Auflagen gem. § 79, Abs. 1 wird sehr begrüßt.

Anstelle des Nachweises der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der sofortigen Einhaltung der Auflagen müßte die Glaubhaftmachung ausreichen, weil der Nachweis nur sehr schwer erbracht werden kann. Die Bedachtnahme auf den Schutz der in § 74, Abs. 2 umschriebenen Interessen ist zu weit gegriffen; es müßte hier auf den Schutz von Gesundheit und Leben eingeschränkt werden. Die Neuregelung sollte daher lauten: „Die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte, nicht dem Gesundheitsschutz dienende Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage glaubhaft macht, daß ihm (z.B. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflage erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar war.“ Der restliche Halbsatz wäre zu streichen.

Diese Textierung sollte analog auch in den § 77, Abs. 1 letzter Satz anstelle der bisherigen Formulierung aufgenommen werden.

Ziff. 7 (Sanierungskonzept)

Neben der im § 79, Abs. 3 vorgesehenen Ergänzung betreffend Auflagen für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wäre es wünschenswert, auch eine Möglichkeit zu einer Fristverlängerung gem. § 80, Abs. 3 vorzusehen. Die Klarstellung, daß das Änderungsverfahren gem. § 81, Abs. 1 nicht anzuwenden ist, wird sehr begrüßt.

Ziff. 8 (Antragsrecht der Nachbarn)

Das mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (Abs. 1, 3, 4) zum § 79a neu eingeführte Antragsrecht der Nachbarn auf Einleitung einer Überprüfung der Wahrung der

Schutzinteressen gem. § 74, Abs. 2 bzw. nachträglicher Änderungen nach erfolgter Genehmigung der Betriebsanlage ist problematisch, weil nur schwer abzuschätzen ist, ob abgesehen von der Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten für die Anrainer tatsächlich auch die damit erhoffte Beschleunigung und Entlastung der Primärgenehmigungsverfahren für Behörden und Anlagenbetreiber erreicht werden kann. Zwar wird die 1995 vom OGH konstatierte diesbezügliche Lücke im Verwaltungsrechtsschutz für die Nachbarn durch diese Konstruktion zweifellos geschlossen, ob durch den wiederhergestellten Vorrang des Verwaltungsverfahrens vor zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen (Verwaltungsakzessorität) in Summe auch die Bestandsicherheit von Genehmigungsbescheiden zunehmen wird, hängt zu einem großem Teil von der Anwendungspraxis ab.

Daher kann das Antragsrecht von der Industrie nur mit folgenden Abänderungen akzeptiert werden: 1) Entfall des Antragsrechts des Umweltministeriums, da nun die Nachbarn selbst die Einleitung des Verfahrens veranlassen können, 2) Eingrenzung der Parteienstellung auf Nachbarn die bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage Anrainer waren (Ausschluß der nachträglich zugezogenen Nachbarn), 3) zur Geltendmachung des Antragsrechts muß der nicht hinreichende Interessenschutz nachgewiesen werden und nicht nur bloß glaubhaft gemacht werden, 4) Antragslegitimation nur für Einwendungen, über die nicht schon im Erstgenehmigungsverfahren abgesprochen wurde sowie nicht im Fall bloßer Belästigungen gem. § 74, Abs.2, Ziff.2.

Über diese Modifikationen hinaus, die die Grundbedingung für die Annahme dieses Vorschlags durch die Industrie darstellt, wird die Zustimmung zur Einführung des Antragsrechts für Nachbarn ganz entscheidend von der Einräumung von im Gegenzug spürbaren Erleichterungen bei den Anlagenänderungen und dem Ausbau der Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 359b abhängen.

Ziff. 9 (Aufhebung von Auflagen)

Diese neue Bestimmung des § 79c wird begrüßt. Es sollte aber zur Möglichkeit der Aufhebung der vorgeschriebenen Auflagen auch noch die der Abänderung, die in der Praxis häufig notwendig ist, aufgenommen werden.

Ziff.10 (Abgrenzung des Änderungsgenehmigungsbedarfs)

Im § 81, Abs. 2 wird die neue Ziff. 9 begrüßt, doch sollte eingefügt werden, daß jene schon länger bestehenden und nach dem ordentlichen Verfahren genehmigten Betriebsanlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterworfen hätten werden müssen, wenn es dieses damals schon gegeben hätte, nunmehr ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren geändert werden können. Weiters sei hier das Anliegen vorgebracht, den § 359b in Richtung eines Anmeldeverfahrens mit Rechtsanspruch auf dieses Verfahren abzuändern. Der § 81 könnte dann in Richtung eines Anzeigerverfahrens neu gestaltet werden.

Ziff. 11 (wiederkehrende Prüfung)

Der Entfall der Überprüfungen nach § 82b, wenn der Standort gem. VO 1836/93 (freiwillige Umweltbetriebsprüfung) im EMAS-Standortregister eingetragen ist, wird als moderner Ansatz zur Vermeidung von Doppelbescheinigungen und Anreiz zur Selbstprüfung sehr begrüßt. Weiters sollten grundsätzlich alle Prüfungen, die aufgrund von § 82-Verordnungen vorgeschrieben sind, als § 82b-Überprüfungen anerkannt werden. Schließlich müßte die Regelung auch die Befugnis des Inhabers der Anlage zur Prüfung umfassen.

Ziff. 12 (Auflassung der Betriebsanlage)

Die vorgeschlagene Form der Anpassung des Auflassungsvorgangs gem. § 83 an die jüngste VwGH-Rechtsprechung und zur Erleichterung der Altlastenproblematik erscheint im Sinne einer zügigen, ordnungsgemäßen Auflassung verfehlt. Es sollte die bestehende Bestimmung beibehalten und insoweit modifiziert werden, als die Behörde innerhalb von drei Monaten ohne Nachforderungsverpflichtung zu entscheiden hätte, ob die Auflassungsvorkehrungen ausreichend sind. Auch so erschiene die notwendige Rechtssicherheit gewahrt, ohne ein zusätzliches Bescheiderfordernis (eigener Feststellungsbescheid bei jeder Auflassung) zu schaffen.

Ziff. 13 (Legalgenehmigung für gastgewerbliche Betriebsanlagen)

Die ex lege-Genehmigung für Gastgewerbe durch die Einfügung eines § 153a aufgrund des Vorliegens einer Lokaleignungsprüfung wird als Modell für Verwaltungsvereinfachungen sehr begrüßt. Diese Möglichkeit sollte vor allem auch für andere gewerbliche Betriebsanlagen vorgesehen werden.

Ziff. 14 und 15 (Antragsunterlagen und Ladung bei Gasflächenversorgungs- und Fernwärmeleitungsnetzen-Genehmigungsverfahren)

Grundsätzlich sind die Erleichterungen bei der Vorlage der Antragsunterlagen und bei der Ladung gem. der geänderten § 353 und § 353, Abs. 1 zu begrüßen. Auch der praktische Lösungsansatz zur Verwirklichung der Konzentration zumindest der bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die neue Ziff. 3 des § 353 wird unterstützt. Als über den Schutzzweck der GewO weit hinausgehend und im Hinblick auf das Bemühen um Verfahrensbeschleunigung kontraproduktiv wird das neue Zustimmungserfordernis des Grundeigentümers gem. Ziff. 2, lit.c § 353 als äußerst problematisch in Frage gestellt.

Anstelle der hier geplanten Regelungen sollten die genannten Betriebsanlagen vielmehr überhaupt nicht mehr der Genehmigungspflicht der GewO unterliegen oder zumindestens nur mehr Leitungsnetze mit einem Gasvordruckbereich von mehr als 0,4 Mpa bzw. Fernwärmeleitungen mit einem Nenndurchmesser größer als 500 mm und einer Betriebstemperatur von mehr als 130°C im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 359b bewilligt werden müssen.

Generell wäre es sehr wünschenswert, endlich eine Verordnungsermächtigung in die GewO aufzunehmen, um Betriebsanlagen zu definieren, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Ziff. 16**(Projektsmodifikation im anhängigen Verfahren)**

Der neu vorgeschlagene § 356a, der wesentliche Projektänderungen im laufenden Verfahren ermöglicht, ohne wie bisher eine gänzliche Neueinreichung vornehmen zu müssen, wird besonders begrüßt. Obwohl Modifikationen im vereinfachten Genehmigungsverfahren im Wege der Antragsänderung weniger Schwierigkeiten bereiten, sollte diese Verbesserung trotzdem auch für den Anwendungsbereich des § 359b gelten.

(Genehmigungskonzentration)

Die mit der Einfügung des § 356b, Abs.1 mögliche Verfahrenskonzentration von anderen bundesrechtlichen Vorschriften im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren einschließlich des § 4 Energiewirtschaftsgesetz wird aufgrund des zu erwartenden Beschleunigungseffekts und der Vermeidung von doppelten Verwaltungsläufen begrüßt. Viele damit verbundene praktische Fragen bedürfen aber noch einer genaueren Klärung. Zunächst erscheint die ausnahmslose Konzentration aller Bundesmaterien in das GewO-Verfahren nicht sinnvoll.

Weiters müßte dem Antragsteller in begründeten Einzelfällen, u.a. aus Kostengründen z.B. bei wasserrechtlich relevanten Projekten, die Wahl bleiben, ob die Verfahren einzelnen in Stufen oder in Konzentration abgeführt werden. Offen ist auch die zentrale Frage, wie weit die Konzentration überhaupt reichen soll; bis zur Entscheidungskonzentration inklusive der Überwachung und Überprüfung von Bescheidauflagen? Auch wäre klarzustellen, wievielach die Einreichunterlagen bei der dann zuständigen Behörde einzureichen sind.

Die gem. Abs. 2 ergänzend vorgesehene Art. 15a, Abs. 1 BVG-Vereinbarung zur Koordinierung der Genehmigungsverfahren auch mit den Behörden, die landesrechtliche Verwaltungsvorschriften zu vollziehen haben, müßte das Baurecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, das Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetz, das Feuerpolizei- und die Landesluftreinhaltgesetze umfassen.

Schließlich sollte sich die Konzentration nicht nur auf das ordentliche Genehmigungsverfahren erstrecken, sondern auch auf das vereinfachte.

(Massenverfahren)

Das durch den neuen § 356c gezeigte Bemühen um Erleichterungen im Vielparteienverfahren wird anerkannt. Als sinnvoll erachtet wird die Nominierung von gemeinsamen Zustellbevollmächtigten, die Einigung auf einen Vertreter für alle Parteieneinwendungen scheint kaum machbar (auch bei der ins Auge gefaßten Anzahl von nur 15 Beteiligten). Um die Bestimmung wirklich operativ zu machen würde entweder eine Verpflichtung nötig sein (z.B. nach dem Muster der Zustellung an Streitgenossenschaften gem. § 97, Abs. 3 ZPO) oder sie als bloße Verfahrensanleitung zu verankern sein. Auf jeden Fall zielführend wäre die analoge Anwendung des § 29, Abs. 5 AWG, in dem in Massenverfahren das Ediktalverfahren sowie die Bescheidkundmachung im Wege der Amtstafel erfolgt.

(Schluß des Ermittlungsverfahrens)

Die geplante Bestimmung des § 356d ist als willkommene Straffung des Ermittlungsverfahrens zu begrüßen. Da jedoch kein absolutes Neuerungsverbot ausgesprochen werden kann und die Regelung nur bis zur Entscheidung der 1. Instanz gilt, wäre die Feststellung des Endes des Ermittlungsverfahrens als Kann-Bestimmung zu formulieren bzw. als verfahrensanleitende Anordnung zu normieren, um keinen neuen Angriffspunkt für Verfahrensmängel zu schaffen.

(General- und Spezialgenehmigung)

Die durch den § 356e vorgesehene Konstruktion der Aufteilung in eine General- und eine Spezialgenehmigung für sog. Gesamtanlagen wird positiv beurteilt und sollte auch bei bestehenden Anlagen zur Anwendung kommen (gilt als Generalgenehmigung, jede weitere Änderung wäre als Spezialgenehmigung zu behandeln).

Ziff. 17 (vereinfachtes Verfahren)

Die Ausweitung des vereinfachten Verfahren gem. des vorgeschlagenen § 359b, Abs. 1 und Abs. 4-6 wird besonders begrüßt. Unbedingt wäre jedoch noch die Normierung eines Rechtsanspruches auf dieses Verfahren notwendig, sowie die für die Behörde vorgesehene Entscheidungspflicht binnen 3 Monaten mit der im Fall der Nichteinhaltung resultierende Konsequenz der Genehmigungserteilung zu versehen. Das Betriebsflächenkriterium 1000 m² des Abs. 1, Ziff. 2 sollte, um wirksam zu sein, nur auf das Ausmaß der Betriebsräumlichkeiten abstellen. Bezüglich der Einbeziehung der Betriebsanlagen in Gewerbegebieten gem. Abs. 4 müßte in Hinblick auf die Anwendbarkeit auf alte Betriebsstandorte die Bindung an die Widmungsmäßigkeit kumulativ zu den anderen Voraussetzungen entfallen und nur als

zusätzliche Möglichkeit zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens normiert werden. Besonders positiv wird die Erleichterung von Anlagenänderungen gem. Abs. 5 gesehen. Unnötig erschwerend ist jedoch, daß als Vorbedingung ein Untersagungsbescheid gem. § 345, Abs. 9 vorliegen muß. Viel praxisgerechter wäre es, den Austausch von Maschinen und Geräten, deren Gleichartigkeit zwar nicht gegeben ist, die aber keine grundlegende Änderung des Betriebs bewirken, sofort als vereinfachtes Verfahren abwickeln zu können (dazu müßte das Wort „hatte“ im Abs. 5 durch „hätte“ ersetzt werden).

Ziff. 18

(vorläufige Genehmigung durch Gutachten)

Der mit dem neuen § 359d geschaffene Vorteil der umgehenden Realisierung eines Vorhabens aufgrund der Rechtskonstruktion der vorläufigen Genehmigung ist mit den späteren Konsequenzen einer nur schwer abschätzbaren Rechtsunsicherheit abzuwegen. Entscheidet man sich für diese Regelung, wäre sie auch auf das ordentliche Verfahren zu erstrecken. Jedenfalls sollte die grundsätzliche Idee, statt Auflagen Gutachten von befugten Sachverständigen als Nachweise gelten zu lassen, auch im gewerblichen Betriebsanlagenrecht analog mancher Bauordnungen weitere Verbreitung finden. Über diesen Ansatz bestünde neben den Verfahrensmitteln des AVG vielleicht auch die Möglichkeit, die schikanöse Erteilung von Auflagen und Einholung von Gutachten im amtsweigigen Verfahren einzuschränken.

(Genehmigungsfreiheit)

Zum durch den § 359e, Abs. 1-3 möglichen genehmigungsfreien Betrieb von Kleinanlagen, die vor allem durch eine starre Höchstzahl von 5 Arbeitnehmern gekennzeichnet sind, gilt gleichermaßen das vorhin Gesagte. Zusätzlich kämen für die Dauer des befristeten Betriebsrechtes, da auch keine fiktive Genehmigung vorliegt, die zivilrechtlichen Folgen des Nachbarrechts zum Tragen.

(Ausschluß des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs)

Die ex-lege Feststellung durch den vorgeschlagenen § 359f, daß die Tätigkeit einer genehmigten Betriebsanlage nicht über § 364 ABGB untersagt werden kann, wird unterstützt. Nachbarn steht lediglich ein Schadenersatzanspruch gem. § 364 ABGB offen. Als genehmigte Anlagen sollten auch die Betriebe nach § 81 und § 354 gelten.

Ziff. 19 (einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen)

Der durch den § 360, Abs. 4 vorgesehene weitere Ausbau der Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen wird als zu streng erachtet. Gegenüber dem schon bestehenden, großen Ermessensspielraum der Behörde nach § 71 sollte der § 369 eher auf ein Mindestmaß und als Generalnorm festgelegt werden. Im übrigen sollten analog dem § 138, Abs. 2 (WRG) Alternativ- bzw. Verbesserungsaufträge zur Vermeidung von Stillegungen zulässig sein.

Ziff. 20 (Verfahren bei gefährlichen Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen)

Im Zusammenhang mit dem, dem § 365a, Abs. 2 angefügten Verfahren wäre zu klären, ob die neue Bestimmung sich auch auf die CE-Kennzeichnung erstreckt und damit verhindert werden könnte, daß Maschinen ohne CE-Kennzeichnung in Betrieb genommen werden.

Art. II (ArbIG)

Die durch den Entfall der Verfahrenssonderrechte für das Arbeitsinspektorat gem. § 12 ArbIG, Abs. 2 und Abs. 3 (Nichtteilnahme an der Verhandlung) erzielbare Verfahrensbeschleunigung wird besonders begrüßt.

Art. III und IV(AWG)

Ziff. 1-3 (Abgrenzung der Kompetenzen zur GewO), Art. IV, Abs. 5 (Übergangsregelung)

Die durch die Neufassung des § 29 Abs.1, Ziff. 1-3 beabsichtigte klarere Abgrenzung des AWG vom Anwendungsgebiet der GewO und die Vereinheitlichung der Rechtslage auf diesem Gebiet wird sehr begrüßt. Die gewählte Formulierung des Abs.1 Ergänzungssatz erscheint aber nicht geeignet, das gewünschte Ziel zu erreichen. Nach der neuen Beschreibung der Ziffern 1-3 sollte konsequenterweise nicht nur die Verwertung nicht gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen aus der Zuständigkeit des AWG genommen werden, sondern auch die Verwertung gefährlicher Abfälle. Der Beginn des Ergänzungssatzes hätte daher zu lauten „Die Verwertung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle.....“

Zum Erhalt der Konzentrationsmöglichkeiten bzgl. gewerblicher Abfallbehandlungsanlagen gem. § 356b (GewO) ist von einer Änderung des Abs.2 Abstand zu nehmen.

Betreffend die Übergangsregelung für den neuen § 29 sollte zielführender auf das anhängige Einzelverfahren abgestellt und die GewO-Novelle 97 mitangewendet werden.

Abschließend sei zu dem, dem Entwurf beigelegten Fragenkatalog betreffend die Weiterentwicklung des **zentralen Gewerberegisters** (Ergänzung der Daten mit Informationen über gewerbliche Betriebsanlagen) generell festgehalten, daß schon bestehendes privatwirtschaftliches Know-how auf diesem Gebiet bzw. privatwirtschaftliche Datenbestände (z.B.: Firmen- und Wirtschaftsdatenbanken der Kreditschutzverbände) zu berücksichtigen wären, um eine parallele, kostenbelastende Führung gleicher Daten auf öffentlicher und privater Seite zu vermeiden.

Bezüglich des Fragenkatalogs selbst geht die Industrie davon aus, daß Angaben nur behördintern ausgetauscht und erhoben werden, nicht aber als neue zusätzliche bürokratische Belastung, bestimmte Daten direkt von den Unternehmen erfragt bzw. berichtet werden müssen.

Dem Ersuchen des Ressorts entsprechend werden 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

(Dr. Friedrich Markart)

(D.I. Dr. Berthold Berger-Henoch)